Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache V/2626

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
II/6 — 66005 — 5119/68

Bonn, den 28. Februar 1968

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des ERP-Investitionshilfegesetzes

nebst Anlage und Begründung mit der Bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesschatzminister.

Der Bundesrat hat in seiner 320. Sitzung am 23. Februar 1968 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.

Für den Bundeskanzler
Der Bundesminister der Verteidigung

Schröder

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des ERP-Investitionshilfegesetzes

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

(1) In § 1 des ERP-Investitionshilfegesetzes vom 17. Oktober 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 989) wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Der Bundesschatzminister wird ferner ermächtigt, bis zur Höhe von 250 000 000 Deutsche Mark Geldmittel im Wege des Kredits zu beschaffen zur Finanzierung von Vorhaben im Sinne des Absatzes 1 in den nachstehend genannten Gebieten: Steinkohlenbergbaugebiete, Land Berlin, Zonenrandgebiet, Bundesausbaugebiete und -orte."

(2) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

Artikel 2

(1) In § 2 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Der als Anlage diesem Gesetz beigefügte Wirtschaftsplan für 1968 wird in Einnahme und Ausgabe auf 282 230 000 Deutsche Mark festgestellt."

(2) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

Artikel 3

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

Artikel 4

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Anlage

Wirtschaftsplan

gemäß § 2 Abs. 2 des ERP-Investitionshilfegesetzes

vom 17. Oktober 1967

in der Fassung vom .... (Bundesgesetzbl. I S. ...)

für das Rechnungsjahr 1968

Tit. 1968	Tit. 1967	Gegenstand	Betrag für 1968 DM	Betrag für 1967 DM
1	2	3	4	5
		I. Einnahme		
1	1	Einnahmen aus Krediten	250 000 000	500 000 000
2	2	Zinsen aus Darlehen, Bankguthaben, Wertpapieren, sonstigen Anlagen usw.	12 350 000	4 995 000
3	3	Tilgungen von Darlehen und sonstige Rückflüsse ...	—	—
4	4	Zuführung aus dem Bundeshaushalt	19 875 000	7 500 000
5	5	Vermischte Einnahmen	5 000	5 000
		Summe Einnahmen ..	282 230 000	512 500 000
		II. Ausgabe		
1	1	Finanzierung von Investitionsvorhaben	250 000 000	500 000 000
2	2	Verzinsung der Darlehen	32 225 000	12 495 000
3	3	Tilgung der Darlehen	—	—
4	4	Vermischte Ausgaben	5 000	5 000
		Summe Ausgaben ...	282 230 000	512 500 000
		Abschluß		
		Einnahmen	282 230 000	512 500 000
		Ausgaben	282 230 000	512 500 000
			—	—

Erläuterungen

6

I. Einnahme

Zu Tit. 1

Gemäß § 1 Abs. 2 des ERP-Investitionshilfegesetzes vom 17. Oktober 1967 in der Fassung vom .... können Geldmittel bis zur Höhe von 250 000 000 DM im Wege des Kredits beschafft werden.

Zu Tit. 2

Veranschlagt sind Zinsen

a) für Darlehen,

b) aus der zwischenzeitlichen Anlage der Kreditmittel.

Zu Tit. 4

Nach § 1 Abs. 3 des ERP-Investitionshilfegesetzes vom 17. Oktober 1967 in der Fassung vom .... erstattet der Bundesminister der Finanzen aus dem Bundeshaushalt den Unterschiedsbetrag zwischen den aufgekommenen Zinsen und den zu zahlenden Zinsen.

Zu Tit. 5

Der Betrag ist geschätzt.

II. Ausgabe

Zu Tit. 1

Gemäß § 1 Abs. 2 des ERP-Investitionshilfegesetzes vom 17. Oktober 1967 in der Fassung vom .... können bis zu dieser Höhe Darlehen gewährt werden.

Zu Tit. 2

Veranschlagt sind Zinsen für aufgenommene und noch aufzunehmende Kredite.

Zu Tit. 4

Der Betrag ist geschätzt.

Begründung

A.

Die Bundesregierung hat in ihrem Jahreswirtschaftsbericht 1968 eingehend auf die Notwendigkeit einer Verstärkung der öffentlichen Investitionstätigkeit, vor allem bei den Gemeinden, hingewiesen. Um den Gemeinden die Finanzierung zusätzlicher Investitionen zu erleichtern, hat die Bundesregierung beschlossen, ihnen durch Änderung des ERP-Investitionshilfegesetzes Finanzierungshilfen in Höhe bis zu 250 Millionen DM zur Verfügung zu stellen. Die Bundesregierung ist dabei der Überzeugung, daß sie damit gleichzeitig konjunkturpolitischen und strukturpolitischen Erfordernissen Rechnung trägt.

B.

Zu Artikel 1

Zur Förderung kommunaler Investitionsvorhaben sowie von Einzelprojekten der Luft- und Wasserreinigung privater Unternehmen in den Strukturgebieten soll der Bundesschatzminister als Verwalter des ERP-Sondervermögens ermächtigt werden, weitere 250 000 000 Deutsche Mark im Wege des Kredits aufzunehmen.

Für die Vergabe der Kredite ist das gleiche Verfahren wie bei der Durchführung des 500 Millionen DM-Investitionshilfeprogramms vorgesehen.

Steinkohlenbergbaugebiete sind die im Entwurf des Gesetzes zur Anpassung und Gesundung des deutschen Steinkohlenbergbaues und der deutschen Steinkohlenbergbaugebiete (Steinkohle-Anpassungsgesetz) genannten Gebiete.

Zu Artikel 2

Der Wirtschaftsplan 1968 ist gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 des ERP-Investitionshilfegesetzes vom 17. Oktober 1967 aufgestellt worden.

Zu Artikel 3

Berlin-Klausel

Zu Artikel 4

Inkrafttreten